



Hospiz St. Gallen
Spezialisierte Palliative Care

Hospiz St. Gallen

Betreuungsvertrag

Stand: 13. April 2023

Zwischen

als Hospiz St. Gallen

Hospiz St. Gallen

Kreuzackerstrasse 4

9000 St. Gallen

und

als Bewohner

Inhalt

Vertretung bei Urteilsunfähigkeit	2
Vertragsgegenstand	2
Vertragsdauer	3
Eintritt und Dauer des Vertrags	3
Auflösung	3
Durch ordentliche Kündigung	3
Durch ausserordentliche Kündigung	3
Durch Todesfall	3
Kosten und Taxordnung	3
Rechte und Pflichten	4
Der Institution	4
Des Bewohners	4
Ärztliche Versorgung	4
Beanstandungen und Beschwerden	4
Sterbehilfe	5
Haftungsausschluss	5
Datenschutz	5
Anhänge	6
Anwendbares Recht und Gerichtsstand	6
Unterschriften	6

Vertretung bei Urteilsunfähigkeit

Für den Fall, dass der Bewohner urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages gemäss Art. 382 Abs. 3 ZGB i. V. m. Art. 378 ZGB folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

- ✦ die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- ✦ der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
- ✦ Ehegatte oder eingetragener Partner, wenn er mit dem Bewohner einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und ihm regelmässig und persönlich Beistand leistet
- ✦ Person, die mit dem Bewohner einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und ihm regelmässig und persönlich Beistand leistet
- ✦ die Nachkommen, wenn sie dem Bewohner regelmässig und persönlich Beistand leisten
- ✦ die Eltern, wenn sie dem Bewohner regelmässig und persönlich Beistand leisten
- ✦ die Geschwister, wenn sie dem Bewohner regelmässig und persönlich Beistand leisten

Vertretungsberechtigte Person (nachfolgend „Vertreter“ genannt)

Anrede _____

Vorname Nachname _____

Adresse _____

PLZ Ort _____

Bezug _____

Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand bildet der stationäre Aufenthalt im Hospiz St. Gallen. Das Hospiz St. Gallen erbringt Pflegeleistungen gemäss KVG, nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen, Pensionsleistungen und organisiert die medizinischen Nebenleistungen.

Vertragsdauer

Eintritt und Dauer des Vertrags

Der Eintritt in das Hospiz St. Gallen erfolgt am . Dieser Betreuungsvertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Auflösung

Durch ordentliche Kündigung

Der Betreuungsvertrag endet durch schriftliche Kündigung durch das Hospiz St. Gallen oder des Bewohners bzw. dessen Vertreter. Die Kündigung des Betreuungsvertrags ist seitens beider Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Tagen möglich.

Das Hospiz St. Gallen macht von diesem Recht insbesondere Gebrauch, wenn sich der Allgemeinzustand des Bewohners derart verändert, dass die in den Aufnahmekriterien definierten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Zur Beurteilung der Sachlage wird eine ärztliche Einschätzung eingeholt.

Durch ausserordentliche Kündigung

Eine ausserordentliche Kündigung kann per sofort oder auf eine kürzere als die ordentliche Kündigungsfrist ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Als wichtige Gründe gelten Umstände, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die eine oder andere Vertragspartei als unzumutbar erscheinen lassen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn:

- ✦ der Bewohner den Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag trotz zweimaliger Ermahnung nicht nachkommt;
- ✦ der Bewohner den Betrieb und das Zusammenleben im Hospiz St. Gallen in schwerer Weise stört

Durch Todesfall

Beim Tod des Bewohners endet das Vertragsverhältnis 3 Tage nach dem Todestag.

Kosten und Taxordnung

Die Taxen, Tarife, Preise, Zahlungskonditionen und –fristen für die Dienstleistungen vom Hospiz St. Gallen sind in der Taxordnung aufgeführt.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages bestätigt der Bewohner bzw. dessen Vertreter, dass er über die aktuell gültige Taxordnung informiert wurde und dass er diese erhalten, gelesen und verstanden hat. Gleichzeitig erklärt er sich mit den dort aufgeführten Bestimmungen einverstanden.

Rechte und Pflichten

Der Institution

Das Hospiz St. Gallen achtet darauf, die Privatsphäre des Bewohners zu respektieren und zu wahren.

Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen, und sozialen Betreuung sind die Mitarbeitenden des Hospizes St. Gallen befugt, das Zimmer des Bewohners – auch in seiner Abwesenheit - mit vorherigem Anklopfen zu betreten.

Das Hospiz St. Gallen verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Diese Massnahmen dienen dazu, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens im Hospiz St. Gallen zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner sowie dessen Vertreter die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden der Name der anordnenden Person, der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme aufgeführt.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft. Der betroffene Bewohner oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

Das Hospiz St. Gallen schützt die Persönlichkeit des urteilsunfähigen Bewohners und fördert so weit wie möglich Kontakte ausserhalb der Institution. Das Hospiz St. Gallen ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Des Bewohners

Der Bewohner kann sein Zimmer mit eigenem Mobiliar und eigenen Gegenständen einrichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden des Hospizes St. Gallen nicht eingeschränkt werden.

Der Bewohner teilt dem Hospiz St. Gallen mit, ob er einen Vorsorgeauftrag und/oder eine Patientenverfügung errichtet hat. Wünscht der Bewohner, dass das Hospiz St. Gallen seinen in diesen Dokumenten festgehaltenen persönlichen Willen umgehend umsetzen kann, so übergibt er dem Hospiz St. Gallen eine Kopie des Vorsorgeauftrags und/oder der Patientenverfügung.

Die Rechtsgültigkeit des Vorsorgeauftrages ist vom Bewohner bzw. dessen Vertreter von der Erwachsenenschutzbehörde zu prüfen und zu belegen.

Ärztliche Versorgung

Die ärztliche Betreuung im Hospiz St. Gallen erfolgt durch den Hospizarzt. Wünscht der Bewohner, dass er durch seinen bisherigen Hausarzt oder einen anderen Arzt betreut wird, werden diese so weitgehend wie möglich involviert. Die abschliessenden Entscheidungen liegen beim Hospizarzt. Das Hospiz St. Gallen behält sich vor, eine Zweitmeinung von spezialisierten Fachärzten einzuholen.

Beanstandungen und Beschwerden

Beanstandungen und Beschwerden sind in erster Linie an die Leitung Pflege des Hospizes St. Gallen zu richten. Kommt es zu keiner Einigung ist die Geschäftsführung des Hospizes St. Gallen zuständig. Falls weiterhin keine Lösung gefunden werden kann, ist eine schriftlich oder mündlich Beschwerde bei der Internen Aufsicht einzureichen. Beschwerden gegen die Interne Aufsicht sind an den Präsidenten des Vorstandes zu richten. Generell wird der Präsident über schwerwiegende Vorfälle informiert. Die staatliche Aufsichtsbehörde wird über schwerwiegende Vorfälle und die eingeleiteten Massnahmen schriftlich orientieren.

Beschwerden können zudem der Ombudsstelle Alter und Behinderung Kanton St. Gallen unterbreitet werden.

Ombudsstelle Alter und Behinderung Kanton St. Gallen

Schützengasse 6

9000 St. Gallen

+41 71 220 33 73

www.osab.ch

vincenz@osab.ch

Sterbehilfe

Aktive Sterbehilfe und Beihilfe zum Suizid (auch begleiteter Suizid genannt) sind in den Räumlichkeiten des Hospizes St. Gallen nicht erlaubt.

Haftungsausschluss

Generell haftet das Hospiz St. Gallen nicht für Diebstähle von Wertgegenständen des Bewohners, sofern diese nicht der Verwaltung zur Verwahrung an einem sicheren Ort übergeben worden sind. Dem Bewohner wird empfohlen, eine eigene Mobiliar-, Diebstahl- und Haftpflichtversicherung, die auch während dem stationären Aufenthalt gültig ist, abzuschliessen.

Datenschutz

Das Hospiz St. Gallen ist verpflichtet, im Umgang mit persönlichen Daten des Bewohners die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und andere gesetzliche Bestimmungen einzuhalten.



Um die angemessene und vertragsgerechte pflegerische, medizinische und soziale Betreuung sicher zu stellen haben die Angestellten des Hospizes St. Gallen das Recht, von behandelnden Ärzten die notwendigen Angaben zum Gesundheitszustand des Bewohners zu verlangen und der Krankenversicherung des Bewohners Akteneinsicht zu gewähren. Der Bewohner bzw. dessen Vertreter hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken.

Im Zusammenhang mit Ein- und Austritten und zur Sicherung der Finanzierung des Aufenthaltes im Hospiz St. Gallen sind zusätzlich sämtliche Behörden, Amtsstellen und (Sozial)Versicherungen von der Schweigepflicht entbunden.

Das Hospiz St. Gallen darf persönliche Daten an Ärzte, Apotheken, Therapeuten, Labors etc. weitergeben, soweit dies für die Rechnungsstellung für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Hospiz St. Gallen nötig ist.

Anhänge

Mit der Unterzeichnung dieses Betreuungsvertrags erklärt der Bewohner bzw. dessen Vertreter, dass er die nachfolgenden Dokumente gelesen und verstanden hat und mit den Inhalten einverstanden ist:

-  Taxordnung
-  Aufnahmekriterien

Das Hospiz St. Gallen ist berechtigt, die Anhänge einseitig zu ändern. Änderungen der hier aufgeführten Anhänge werden dem Bewohner bzw. dessen Vertreter unter Berücksichtigung der ordentlichen Kündigungsfrist im Voraus schriftlich mitgeteilt.

Allfällige Vertragsänderungen sind dem Bewohner bzw. dessen Vertreter ebenfalls schriftlich mitzuteilen

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten über oder aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand der Ort, an dem das Hospiz St. Gallen seine Leistungen erbringt.

Sollten sich Bestimmungen dieses Vertrages als rechtlich unzulässig oder sachlich nicht vollziehbar erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

Unterschriften

St. Gallen

Ort/Datum

Daniela Palacio

Co-Geschäftsführung und Co-Leitung Pflege

St. Gallen

Ort/Datum

Jeanette Oertle

Co-Geschäftsführung und Co-Leitung Pflege

St. Gallen

Ort/Datum

Bewohner bzw. Bewohnerin

St. Gallen

Ort/Datum

Vertreter bzw. Vertreterin

Spenden und Bankverbindung

Hospiz St. Gallen

Kreuzackerstrasse 4

9000 St. Gallen

+41 71 242 60 80

www.hospizstgallen.ch/hospiz

Bankverbindung

IBAN: CH68 0078 1621 3255 1200 0

St. Galler Kantonalbank AG, St. Gallen

Kontakt

Gerne stehen wir Ihnen für Auskünfte zur Verfügung und freuen uns über Ihr Interesse am Hospiz St. Gallen.

Hospiz St. Gallen

Kreuzackerstrasse 4

9000 St. Gallen

+41 71 242 60 80

www.hospizstgallen.ch/hospiz